

# RS OGH 1925/6/17 1Ob487/25

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1925

## Norm

AO §63

## Rechtssatz

Ein im Auslande zustande gekommener Ausgleich ergreift auch das im Inlande befindliche bewegliche Vermögen des Ausgleichsschuldners, wenn er dieses Vermögen im Ausgleich angegeben und sich bezüglich seines ganzen Vermögens dem ausländischen Ausgleichsverfahren unterworfen hat. Ein solcher Ausgleich ist bezüglich des inländischen beweglichen Vermögens des Ausgleichsschuldner auch für den inländischen Gläubiger bindend, wenn sich dieser an dem Ausgleichsverfahren im Auslande beteiligt hat.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 487/25  
Entscheidungstext OGH 17.06.1925 1 Ob 487/25  
Veröff: SZ 7/212

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1925:RS0052265

## Dokumentnummer

JJR\_19250617\_OGH0002\_0010OB00487\_2500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)